

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 9 4 / 2 0 2 4 / I V

Datum:
08.11.2024

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:

Betreff:

**Schülerbeförderung, Regelungen zum freigestellten
Schülerverkehr;
hier: Beförderungen nach (inklusive)
Betreuungsangeboten**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Kultur und Bildung	21.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Kultur und Bildung nimmt die Information der Verwaltung zum Arbeitsauftrag des Gemeinderats vom 02.05.2024 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• aktuell nicht ermittelbar	
Einnahmen:	
• keine Kostenerstattung durch das Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	
Finanzierung:	
• Die Aufwendungen sind bisher nicht im städtischen Haushalt veranschlagt und würden diesen dadurch in voller Höhe zusätzlich belasten.	

Zusammenfassung der Begründung:

Eine Finanzierung der Beförderung nach Betreuungsangeboten ist von Landesseite aktuell nicht vorgesehen und fiel damit unter die freiwilligen Aufgaben der Stadt - und Landkreise. Die damit verbundenen Mehraufwendungen würden den städtischen Haushalt in voller Höhe zusätzlich belasten. Die weitere Entwicklung auf Ebene des Landes Baden-Württemberg ist abzuwarten, bevor ein „Heidelberger Standard“ gesetzt wird.

Begründung:

Der Gemeinderat hat zur Beschlussvorlage „Verstetigung der Pilotphase des inklusiven additiven Betreuungsangebots an der Ganztagsgrundschule Bahnstadt in ein bedarfsentsprechendes Betreuungsangebot für Kinder mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an öffentlichen Grundschulen in Heidelberg“ (siehe Drucksache 0091/2024/BV) den Arbeitsauftrag an die Verwaltung gestellt, für den Rücktransport nach diesem Betreuungsangebot verschiedene Kostenkalkulationen vorzulegen.

1. Schülerbeförderung allgemein

1.1 Ausgangslage aus rechtlicher Sicht

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) regelt in § 18 die Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich ist dabei nur eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten vor und nach dem Unterricht vorgesehen.

Im Rahmen dieser Kostenerstattung und des freigestellten Schülerverkehrs übernimmt die Stadt Heidelberg unter anderem die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in voller Höhe.

Eine Beförderung nach der Teilnahme an Betreuungsangeboten ist von Landesseite nicht vorgesehen. Die dadurch entstehenden Beförderungskosten wären damit ohne finanzielle Beteiligung des Landes, als freiwillige Aufgabe des Schulträgers vollständig von den Stadt- und Landkreisen selbst zu tragen.

1.2 Entwicklungen im schulischen Bereich (insbesondere Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen, Einrichtung von Juniorklassen)

Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztages- und Ferienbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend ab Klasse 1, der weiteren Implementierung der inklusiven Beschulung und der Einführung von Juniorklassen ist auch der freigestellte Schülerverkehr erheblich von diesen Entwicklungen betroffen.

Würde der freigestellte Schülerverkehr ausgeweitet, so würde dies hinsichtlich des Umfangs, der Organisation und der Finanzierung den bisherigen Rahmen sprengen. Da diese Entwicklung alle Kommunen und Landkreise betrifft, ist es erforderlich, gemeinsam mit dem Land Lösungen zu finden, die diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Aktuell besteht daher die dringende Empfehlung des Städtetages Baden-Württembergs, dass zunächst weiterhin der Grundsatz bestehen bleibt, dass Schülerbeförderung nicht auch Betreuungsbeförderung bedeutet.

2. Fazit

Mit der Übernahme der Beförderungsleistungen nach Teilnahme an Betreuungsangeboten würde die Stadt Heidelberg einen Präzedenzfall in Baden-Württemberg schaffen.

Die hieraus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, die vollständig von der Stadt Heidelberg zu tragen wären, sind derzeit - mangels Daten zu den Wohnorten der Kinder verknüpft mit den jeweiligen Betreuungszeiten - nicht abschätzbar.

Zu berücksichtigen wären darüber hinaus auch Kinder an privaten Schulen.

Vor dem Hintergrund der Auflagen des Regierungspräsidiums im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2023/2024 und der aktuellen Haushaltslage 2024 sowie der kommenden Jahre ist bei zusätzlichen Ausgaben für freiwillige Maßnahmen ein strenger Beurteilungsmaßstab anzulegen. Daher und im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip ist es sachgerecht, zunächst die grundsätzliche Klärung/Entscheidung mit dem Land/des Landes abzuwarten.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Die Stellungnahme des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist Anlage 01 zu entnehmen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	-	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung:
		Die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe, die landesweit nicht abgestimmt ist, würde den gesamtstädtischen Haushalt mit momentan nicht abschätzbaren Aufwendungen zusätzlich belasten.
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Stellungnahme des Beirates von Menschen mit Behinderungen